

# Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— No. 9. —

---

Breslau, den 26. Juni 1811.

---

## Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

---

Nro. 69. Wegen Anfertigung der Subrepartitionen bei Gemeinheits-Theilungen.  
Breslau den 11ten Juni 1811.

Bei Gemeinheits-Theilungen ist es zwar zweckmäßig, den Interessenten zur Ersparung der Kosten selbst zu überlassen, die Subrepartition anzufertigen, doch muß in solchen Fällen, wo geistliche Grundstücke zur Vertauschung kommen, ein besonderes Subrepartitions-Register dieser Realitäten angefertigt werden, woraus mit Zuverlässigkeit ersehen werden kann, was die dabei concurrirende Kirche, Pfarthei oder Schulstelle vor der Absonderung besessen hat, und nach deren Beendigung wieder erhalten soll.

Sämmtliche Gemeinheits-Theilungs-Commissarien werden nach dieser Festsetzung genau sich richten, damit zeit- und kostspielige Erneuerungen des Absonderungs-Verfahrens dadurch vermieden werden.

G. S. III. Juni 46. Breslau, den 11ten Juni 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen  
Regierung.

Nro. 70. Wegen Versendung der Packete mit der Post ins Ausland.  
Breslau, den 13ten Juni 1811.

Dem handeltreibenden Publico sowohl als allen denen, welche Packeten ins Ausland mit der Post versenden wollen, wird hierdurch aufgegeben, über die abzusendenden Waaren zuvor dem Orts-Accise- und Zoll-Amte eine Declaration zu übergeben, die Waaren selbst auch zur Revision darzubringen, darüber eine Zoll-Expedition zu lösen, und solche dem betreffenden Post-Amte bei Ueberlieferung der Packereien zu produciren.

Zugleich werden sämtliche Zoll-Ämter der Breslauer Regierungs-Departemente hierdurch angewiesen, von dem Inhalt dergleichen Collis sich zu überzeugen, und wenn nichts zur Exportation Verbotenes darinn gefunden wird, diese sodann zu plombiren, und dem Versender eine Bescheinigung zu seiner Legitimation bei dem Post-Amte zu übergeben.

Die Post-Ämter aber werden angewiesen, ohne diese Bescheinigung keine Packereien nach dem Auslande annehmen zu lassen.

Breslau, den 13ten Juni 1811.

## Breslauer- und Keisser Abgaben = Deputation der Breslauer Regierung.

---

Nro. 71. Wegen des den Zahnärzten untersagten eigenen Verkaufs ihrer Medicamente.  
Breslau, den 13ten Juni 1811.

Auf Befehl des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei wird hiermit bekannt gemacht: daß es den Zahnärzten schon durch das Medicinal-Edict Pag. 98. sub Numero VII. ausdrücklich auferlegt worden ist, keine Medicamente öffentlich oder in Häusern zu verkaufen; sie müssen vielmehr, in so weit sie befugt sind, Zahnpulver oder dergleichen Tincturen anzuordnen, solche gleich den Chirurgen und Operateurs auf Recepte verordnen, und den Hilfesuchenden überlassen, diese in einer beliebigen Apotheke fertigen zu lassen.

P. X. Mai 540. Breslau, den 13ten Juni 1811.

## Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 72. Betreffend die Befolgung des 10ten §. des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28ten October 1810. Breslau, den 13ten Juni 1811.

Sämmtliche Kupferschmiede und Inhaber von Brennerien, so wie die städtischen und ländlichen Consumtions-Steuer-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements, werden hierdurch und auf den Grund des Reskripts Einer Hohen Abgaben-Section vom 31sten Mai. c. an die genaue Befolgung des §. 10. des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October 1810 ernstgemessenst erinnert.

Breslau, den 13ten Junii 1811.

### Breslauer- und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

---

Nro. 73. Betreffend die über das Luxus-Steuer-Edict ergangenen näheren Bestimmungen. Breslau, den 17ten Juni 1811.

1) Ad II. No. 10 des Edicts über die neue Consumtions- und Luxus-Steuer vom 28sten October 1810 kommt es nicht auf das Geschäft oder auf die Benennung der männlichen Diensthoten, sondern nur auf ihre Anzahl in der Art an, daß wenn Jemand einen Kutscher, einen Koch und zwei Bedienten hält, er für jeden 12 rthl., und also für alle vier Diensthoten 48 rthl. zu zahlen hat. Diejenigen männliche Personen, welche nur nebenher Bediente sind, hauptsächlich aber bei der Bewirthschaftung der Güter und zu dem Gewerbe des Brodherrn gebraucht werden, und hienach nur mit der Hälfte des Steuer-Sazes angezogen werden sollen, werden bei der auf die Anzahl der Dienst-Bothen sich gründenden Bestimmung der Höhe des Steuer-Sazes mit eingerechnet. Wer also außer einem Kutscher, einem Koch und einem Bedienten auch noch einen Förster in der Art hält, daß er zwar hauptsächlich den Forst unter Aufsicht hat, jedoch zugleich nebenher Bedienung leistet, zahlt für jeden der ersten 3 Diensthoten den vollen Steuerfah mit 12 rthl., und für den Förster die Hälfte desselben mit 6 rthl., in Summa also 42 rthl.

2) Jeder Jagd-Berechtigte kann einen Jäger halten; wenn er aber zuweilen persönliche Bedienung leistet, so zahlt er die Hälfte des vorgeschriebenen Sazes.

3) Die Kutscher derjenigen, deren Wagen-Pferde freigelassen worden, weil sie solche zu Dienst-Reisen halten müssen, sind frei.

4) Nicht bloß Stuben- und Küchen-Mägde, sondern auch Ammen- und Kinder-Wärterinnen sind zur Luxus-Besteuerung zu ziehen, weil sie zur Klasse der weiblichen Dienst-Boten gehören, und bei der Brod-Herrschaft, die eine Amme hält, wenn es gleich in einzelnen Fällen Sache des Bedürfnisses seyn mag, Wohlhabenheit oder wenigstens Zahlungs-Fähigkeit vorausgesetzt werden muß, doch soll der vorhergegangene Tod, oder die Krankheit der Mutter, bei notorischer Armuth eine Dispensation motiviren.

5) Vieh-Mägde oder Mägde, der ackerbearbeitenden Bürger sind auch in den Städten kein Gegenstand der Luxus-Besteuerung, da der Ackerbautreibende Bürger dem Landmann gleich zu stellen ist.

6) Bloße Obst-Gärtner sind der Luxus-Steuer nicht unterworfen, wenn sie aber häusliche Bedienung mit besorgen, ist für sie die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

7) Solche Dienstboten, deren sich die Bier- und Brandtwein-Schänken bei einem bedeutenden Umfange ihres Gewerbes lediglich zum Ausschmücken bedienen, sind von der Luxus-Steuer auszunehmen, nicht aber wenn sie hauptsächlich zu Dienst-Berichtungen für die Brod-Herrschaft gebraucht werden. Auch solches Gesinde in größern Gasthöfen, oder bei einer bedeutenden Familie des Gastwirths, von welchem augenscheinlich ist, daß es nicht zur Bedienung der Gäste, sondern der Herrschaft allein dient, kann nicht Luxus-Steuerfrei seyn. Obgleich es meist schwer sein wird, diese Distinction zu machen, so kann sie doch bei Kinder-Mädchen, Kutschern und dergleichen öfters eintreten, bei letztern, wenn der Gastwirth nicht wegen des Fahrens der Fremden einen Gewerbschein als Fuhrmann gelbset hat.

8) Auch active Militair-Personen sind, so wie die inactiven und pensionirten, der Luxus-Besteuerung unterworfen, weil das Edict sie davon nicht ausdrücklich frei spricht.

Die Officiere der Cavallerie sind hiernach verpflichtet, von Reitpferden, welche sie über den Etat ihrer Rationen halten, eine Luxus-Steuer zu entrichten; die Adjutanten bei der Infanterie dürfen 2 Pferde Luxus-Steuerfrei halten.

Stabs-Officiere der Infanterie erlegen vor so viel Pferde, als sie Rationen erhalten, keine Luxus-Steuer.

Diejenigen überkompletten Staats-Officiere, welche keine Rationen empfangen, haben 2 Pferde frei. Wo bei einem Bataillon nicht zwei Staats-Officiere vorhanden sind, oder ein überkompletter Major befindlich ist, wird dem ältesten Premier-Capitain zu vorkommenden Verrichtungen der Functionen eines Staats-Officiers ein abgabefreies Reitpferd gut gethan. Ueberhaupt sind alle Officier-Pferde, auf welche Rationen gegeben werden, als Dienst-Pferde zu betrachten, und daher von der Luxus-Steuer frei.

In Ansehung aller übrigen Officier-Pferde, auf welche keine Rationen gegeben werden, entscheidet die Bestimmung des Königlich-Militair-Departements, ob sie als Dienst-Pferde zu betrachten, und in dieser Eigenschaft steuerfrei sind oder nicht. Staats-Officiere haben einen Wagen frei, so wie auch andere Officiere, die berechtigt sind, zu Dienst-Reisen sich der Extra-Post zu bedienen, oder die zu diesem Behuf sich Wagen-Pferde halten müssen; ingleichen ist ein Wagen für die Kriegs-Commissarien, General-Chirurgen und diejenigen Regiments-Chirurgen, welche mehrere Garnisonen zu bereisen haben, steuerfrei.

Für diejenigen Leute, welche Officiere zur Wartung ihrer Dienst-Pferde halten müssen, wird keine Luxus-Steuer entrichtet. Hierbei gilt jedoch die Bestimmung, daß auf drei Dienst-Pferde nicht mehr als ein Stall-Bedienter steuerfrei gehalten werden darf. Die Staats-Capitaine und Staats-Rittmeister entrichten von ihrer Bedienung, wenn sie sich hierzu in Reih und Glied stehender Soldaten bedienen, keine Luxus-Steuer.

Die Chefs der Provinzial-Invaliden-Compagnien sollen von Entrichtung der Luxus-Steuer für die zu ihrer Aufwartung bestimmten Invaliden befreit seyn.

9) Allen öffentlichen Beamten, und zwar auch solchen, die nicht im Königlich-Dienst stehen, z. B. landschaftlichen Beamten, Magistrats-Personen, ist in dem Falle, wenn sie zur Verwaltung ihres öffentlichen Amtes nothwendig Fuhrwerk gebrauchen, ein Wagen von der Luxus-Steuer frey zu lassen.

10) Nicht nur den geistlichen Vorgesetzten, als Superintendenten, Kreis-Senioren, Schulen-Inspectoren zc. sondern auch allen übrigen Geistlichen in den Städten, und auf dem Lande, welche Filiale, oder große Kirch-Sprengel haben, wird ein Wagen, dessen sie zur Verwaltung der Seelsorge und der Aufsicht auf Schulen, so wie anderer amtlichen Obliegenheiten außerhalb ihres Wohnorts bedürfen, frei gegeben.

11) Die Polizei = Districts = Commissarien haben vor der Hand einen Wagen und 2 Pferde frei, da sie für ihre Officium keine Remuneration erhalten, und die Bereisungen in ihrem Bezirke mit eigenem Gespann ohne Entgelt an Fuhrkosten verrichten.

12) Den practizirenden wirklichen Doctoren der Medicin in Breslau wird, wie in Berlin und Königsberg geschehen, ein Wagen, 2 Pferde und ein Kutscher freigelassen, weil selbige einen Wagen halten müssen, ohne den Kranken die Fuhren zu liquidiren, und der mehrere Ertrag ihres Gewerbes bei Uebernahme mehrerer Patienten schon durch die Gewerbesteuer betroffen wird. Die Aerzte und Chirurgen, welche außerhalb Breslau in den Städten oder auf dem Lande etablirt sind, müssen hiernach die Luxussteuer für ihr zum Krankenbesuch haltendes Angespänn entrichten.

13) Die Kreis-Physici haben einen Wagen frei.

14) Die Equipagen der sich nur auf einige Zeit im Lande aufhaltenden Fremden sind steuerfrei.

15) Justiz-Commissarien, welche sich Behufs ihrer Praxis Pferde und Wagen halten, sind wegen selbiger der Luxus-Besteuerung unterworfen, weil sie den Partheien die Fuhrgelder liquidiren, oder von letzteren mit eigenem Gespann abgeholt werden. Justitiarien, und mithin auch solche Justiz-Commissarien, die zugleich Justitiariate verwalten, haben hingegen einen Wagen aber keine Pferde frei, wenn sie auch von den Gerichtsherrn zur Haltung von Pferden Futter erhalten.

Da den Justitiarien ein Wagen frei gegeben worden, so können auch die Patrimonial-Gerichtsinhaber nicht außerdem einen Wagen zur Abholung des Justitiarii als steuerfrei declariren.

16) Da die Absicht der durch das Edict vom 28ten October vorigen Jahres festgesetzten Luxussteuer nicht dahin geht, nur den Ueberfluß zu besteuern, sondern vielmehr die damit zu betreffende Objecte, Bediente, Pferde u. s. w. (insoweit das Gesetz davon keine Ausnahme macht) indem nehmlich anzunehmen ist, daß derjenige, der sich dergleichen Steuergegenstände hält, auch das Vermögen hat, die Steuer zu bezahlen, so folgt hieraus auch, daß alle Wagen und Pferde, welche von mehreren Gewerbetreibenden nur zum vortheilhafteren oder schnelleren Betrieb des Gewerbes gehalten werden, der Luxussteuer unterworfen sind, wohin besonders die Pferde der Bäcker, Brandwein-Brenner, Brauer, Destil-

Destillateurs, Fleischer zu rechnen, auch die Pferde der Theerschweler und Glas-Händler gehören, die Hausir-Händler sind, und Waaren, die auch in den Städten zu haben sind, verkaufen. Wer indeß die Gewerbs-Steuer ganz eigentlich von dem Luxus-Steuerbaaren Object bezahlt, z. B. ein Pferde Verleiher, Fuhrmann, darf natürlich nicht neben der Gewerbs-Steuer auch noch die Luxus-Steuer bezahlen. Auch sind die Pferde der Lumpen-Sammler frei, da ihr Gewerbe so wenig einträglich ist, daß die Belegung mit der Luxus Steuer sie zwingen würde, die Lumpen schlechter zu bezahlen, dies aber den Nachtheil haben würde, daß Niemand es der Mühe werth hielte, sie zu verwahren.

Ferner sind Handwerker, jedoch nur in den kleinen Städten, welche die Städte-Ordnung als solche bezeichnet, in Absicht der Pferde, welche sie wegen des Besuchens auswärtiger Jahr-Märkte halten müssen, zur Luxus Besteuerung nicht zu ziehen, da das Besuchen der Jahr-Märkte für die Handwerker in den Land-Städten zur Ausübung des Gewerbes, für welches bereits die Gewerbs-Steuer entrichtet wird, unerläßlich ist.

17) Jeder Landwirth, welcher einen oder mehrere Luxus-Wagen d. h. solche hält, die ihrer Structur nach nicht zum Behuf der eigentlichen Landwirthschaft, sondern zum Fahren von Personen bestimmt sind, hat davon die volle Taxe zu bezahlen.

18) Auch solche Wagen, welche nicht für immer, sondern nur zuweilen zum Gebrauch bestimmt sind, als ein Parade-Wagen, den Jemand neben mehreren Wagen hält, so wie auch alte Luxus-Wagen, die gar nicht mehr gebraucht werden, sollen, wenn sie auch erwiesen schadhast und nicht süßlich zu veräußern sind, versteuert werden, indem auch hier das im Eingange ad 16. gesagte eintritt, der Begriff von Unbrauchbarkeit zu schwanfend und unsicher ist, und das Edict alle Wagen, die nicht Last- und Acker-Wagen sind, besteuert, und nicht als einen Gegenstand der Nothwendigkeit ansieht, außer den Dienst-Wagen der Officiere und der öffentlichen Beamten, und die Wagen der Mißs-Kutscher und der Erbauer oder Kaufleute, die damit handeln. Es wird daher die früher an die Unter-Behörden von hier ergangene Verfügung, nach welcher solche Wagen, die deren Eigenthümer versiegeln lassen, von der Luxus-Steuer befreit seyn sollen, wieder aufgehoben.

19) Plauen-Wagen werden nur mit der Hälfte der verordneten Steuer betroffen; Wurst-Wagen zahlen aber den ganzen Satz.

20) Die allein zur Acker-Wirthschaft bestimmten Pferde auf den zu diesem Zweck nothwendigen Bedarf, ferner ein Reit-Pferd für den Dominial-Besitzer, zur Direction der Wirthschaft am Wohnorte desselben, ferner die Pferde für den Amtmann und Förster, auf welche sie nach dem Spann-Zettel freies Futter erhalten, sind steuerfrei. Wenn der Kutscher Livree trägt, und die Pferde nicht im Vorwerks-Geschirr gehen, ist aber die Luxus Steuer zu erheben, wenn auch die Pferde zuweilen in der Acker-Wirthschaft gebraucht werden.

21) Beschäler und Zuchtstutten welche ein Landwirth Behufs der Pferde-zucht hält, ingleichen junge Zuzuchts-Pferde, welche thätig gemacht und zugeritten werden müssen, sind kein Gegenstand der Luxus-Besteuerung, denn die Pferde-Zucht ist ein rein landwirthschaftliches Gewerbe, und in dieser Beziehung für den Staat ein Gegenstand der anderweiten Besteuerung.

22) Jedes Dominium kann, außer dem Hunde des Schloß-Wächters, einen Schloß-Hund halten, welcher steuerfrei ist, so wie überhaupt Hunde welche Bewohner des platten Landes, zu welcher Classe diese auch gezählt werden, zur Bewachung ihrer Hofstätte und Wirthschaft-Gebäude halten, von der Luxus-Steuer befreit bleiben, da §. 10. des Edicts vom 28sten October a. pr. ad Passum:

ausgenommen sind Hunde, welche Personen bürgerlichen Standes zur Bewachung ihrer Höfe halten,

daß Gesetz nicht so sehr den Stand der Personen, welche Hunde halten, als den unverkennbar nützlichen Zweck der Hof-Hunde begünstigt wissen will, für jedes Gehöft darf jedoch nur ein Hund frei gelassen werden.

Eben so sind Hunde, zum Wachen bei Häusern in den Städten, wohin die Polizei nicht unausgesetzt wirken, und gelangen kann, oder welche isolirt und entfernt liegen, steuerfrei.

23) Hunde, welche Fleischer ihres Gewerbes wegen halten müssen, sind bis auf die zu diesem Bedarf wirklich nöthige Zahl von der Luxus-Steuer frei, denn der Fleischer zahlt bereits Gewerbe-Steuer seines Gewerbes wegen, zu dessen Betrieb ihm der Hund nothwendig ist. Ueberhaupt bleiben alle Hunde, welche ein Gewerbetreibender zur Sicherheit nothwendig halten muß, von der Besteuerung frei.

24) Hunde, welche Jemand der vom Fisco oder von einer Kammerei oder von einer Privat-Person die Jagd hat, zum Betrieb dieser Jagd nothwendig halten muß, sind nicht zur Luxus-Besteuerung zu ziehen; da jedoch die Jagd-Pacht als ein Gewerbe zu betrachten ist, so sind die Jagd-Wächter nach dem §. 5. No. 2. des Gewerbe-



werbe Steuer-Edicts vom 2ten November pr. zur Gewerb Steuer zu ziehen, indem sie nur alsdann in Ansehung ihrer Jagd-Hunde auf Befreiung Anspruch machen können. Die Guts-Herrn dürfen wegen der zur wirklichen Benutzung ihrer Jagden nothwendigen Hunde zur Besteuerung nicht gezogen werden, eben so wenig die Jagd-Hunde der wirklichen activen sowohl königlichen als Privat-Forst-Bedienten, die sie ihres Dienstes wegen halten müssen. Werden jedoch mehr Hunde gehalten, als zur wirthschaftlichen Benutzung der Jagd erforderlich sind, so ist von der Mehrzahl die Luxus-Steuer zu erheben.

25) Die für Pferde, Bediente und Hunde zu bezahlende Luxus-Steuer wird halb in Courant und halb in Münze, die für Mägde und Wagen aber, bis zum Betrage von 10 rthlr. ganz in Münze gezahlt.

26) Die Festsetzung der Strafe auf die Defraudation der Luxus-Steuer, welche außer der Nachzahlung der einfachen Gefälle, als Ersatz mit Erlegung der vierfachen Gefälle, von welchen letzteren Denunciant die Hälfte erhält, verpönt ist, geschieht auf die von der mit Erhebung der Luxus-Steuer beauftragten Unter-Behörden, und auf dem Lande von den Consumtions-Steuer-Einnehmern durch die Landrathlichen Behörden einzureichenden Untersuchungs-Acten von der königlichen Regierung im Wege eines Resoluts, mit Vorbehalt der Provocation auf den Weg Rechtsens, und nicht von den Unter-Gerichten.

27) Es tritt sehr häufig der Fall ein, daß die Steuer-Pflichtigen, wenn von ihnen die Berichtigung der, nach den durch die betreffenden Behörden hier übergebenen Nachweisungen, festgesetzten Luxus-Steuer gefordert wird, größtentheils um Zeit zu gewinnen, Einwendungen gegen den Steuer-Betrag machen, in der Regel dadurch, daß die Behörden dieserhalb anhero berichten, und um neue Verhaltungs-Befehle bitten, auch ihren Zweck erreichen. Durch dieses Verfahren der mit Erhebung der Luxus-Steuern beauftragten Behörden wird die Schreiberei indeß außerordentlich und unnütz vervielfältigt, und die Einziehung der dem Staat schuldigen Abgaben ohne Noth verzögert und erschwert. Es wird daher hierdurch verordnet, daß die Einziehung der von uns festgesetzten Luxus-Steuern in den durch das Edict vom 28. October pr. geordneten Zahlungs-Termine auf keine Weise durch die Einwendungen der Zahlungs-Pflichtigen, sey es über die Verbindlichkeit zur Zahlung überhaupt, oder über die Höhe der Steuer aufgehalten werden darf, vielmehr den Zahlungs-Pflichtigen nur zu überlassen ist, die Gültigkeit ihrer Einwendungen bei den mit der Receptur beauftragten Behörden auszuführen, welche die Richtigkeit derselben

prüfen und sodann ihre Anträge bei uns machen werden. Findet sich demnächst bei näherer Untersuchung, daß Jemand zu Unrecht besteuert worden ist, so soll demselben das zuviel Bezahlte sofort zurück gegeben werden. Diese Bestimmung macht es für die Folge auch möglich, die einziehenden Behörden besser wie bisher zu controlliren, und sollen gegen sie unfehlbar, wenn sie nicht die gesetzlichen Termine einhalten, die strengen Maasregeln eintreten. Finden insbesondere die Consumtions-Steuer-Aemter Schwierigkeiten bei Einziehung der Luxus-Steuer auf dem platten Lande, so müssen sich selbige an die Landrathlichen Behörden, welche für die ordentliche Erhebung dieser Abgabe mit einzustehen und darauf zu achten haben, daß keiner ihrer Einsaßen das Gesetz umgehe, sofort wenden, und werden diese hiermit angewiesen, ohne Verzug die erforderlichen executivischen Maasregeln zu ergreifen.

28) Aus dem verflossenen halben Jahre, nemlich vom 1sten Decbr. 1810 bis ult. May c., sind noch hin und wieder bedeutende Reste verblieben. Um nun alle Irrungen bei Einziehung der gedachten Steuer für das neue halbe Jahr zu vermeiden, ist es durchaus nothwendig, daß die gesammten Reste der Luxussteuer aus dem verflossenen halben Jahre bald zur Regierungshaupt-Casse abgeführt werden, und daß bei Abführung der Luxussteuer-Gelder ausdrücklich bemerkt wird, wie viel von diesen Geldern zur Berechnung für das verflossene halbe Jahr, und wie viel hiervon für das laufende halbe Jahr gehören. Wir erwarten von sämmtlichen betreffenden Behörden, daß die Beitreibung der Reste für das vergangene halbe Jahr so beschleunigt werden wird, daß deren Betrag binnen spätestens 14 Tagen beigetrieben und verrechnet seyn wird, indem wir sonst diejenigen Behörden, welche die executivischen Maasregeln verabsäumen, zur Verantwortung ziehen müssen. Binnen spätestens 3 Wochen sehen wir in Betreff derjenigen Behörden, welche noch damit rückständig seyn sollten, einer Schluß-Berechnung von der seit dem 1sten Decbr. 1810 bis ult. May c. zu hebenden und erhobenen Steuer entgegen, welche wir sodann von unserer Haupt-Controlle prüfen lassen, und nach befundener Richtigkeit die Decharge darüber ertheilen werden.

29) In dem 5ten Stück des Amts-Blatts Nr. 37. ist verordnet, daß die Verschickung der Luxussteuer Ueberschuß-Gelder an die Regierungshaupt-Casse hieselbst mit den übrigen Gefällen zugleich von den Consumtions-Steuer-Aemtern geschehen, und die Summe gleich den andern Gefällen auf dem Begleitungs-Bericht besonders vermerkt werden soll. Dieser Vorschrift muß auch genau nachgelebt werden. Es wird jedoch sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern des Bresl. Re-

Regierungs-Departements hiermit aufgegeben, gleichwohl die Luxus-Ueberschuß-Gelder nicht unter die Gelder der andern Abgabe-Branchen zu werfen, sondern, wenn sie auch unter keiner besonderen Adresse fernethin eingehen dürfen, und mit den andern Ueberschüssen in ein und denselben Kästern oder Säcken eingesendet werden müssen, sie dennoch in einem besonderen Paquet beizulegen, und dieses mit den Worten: **Luxus-Steuer-Gelder** für das verflossene halbe Jahr für das laufende halbe Jahr zu bezeichnen.

30) Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß mehrere Consumtions-Steuer-Einnehmer die Luxus- sowohl als die Gewerbe-Steuer in das Consumtions-Steuer-Journal zur Einnahme bringen, dieses aber zu Irrungen Anlaß gebende höchst unzuweckmäßige Verfahren ist sofort abzustellen, und sind jede der bemerkten Gefälle in besondere Journale zu vereinnahmen, worauf bei den Cassen-Revisionen die Land- und Consumtions-Steuer-Räthe mit zu sehen haben.

31) Nach den überall hier angegebenen Bestimmungen haben in den Städten die Politzen-Directoria und respectiven Magistrate, und auf dem platten Lande die Consumtions Steuer-Einnehmer, letztere unter der Leitung und Aufsicht der Landrätlichen Behörden, in die nach der Verfügung vom 21sten May sub Nr. 37. 5tes Stück des Amts-Blattes ad 1. vorgeschriebenen monatlichen Zugangs-Listen wo möglich pro July, spätestens aber pro August, alle diejenigen Gegenstände nachzutragen, welche noch zur Besteuerung gezogen werden müssen, und die Steuer für das laufende halbe Jahr zu erheben. Die Steuerpflichtigen sind zwar verbunden, die etwa noch nicht angegebenen Besteuerungs-Gegenstände ohne Aufforderung bei Vermeidung der auf die Defraudation festgesetzten Strafe anzuzeigen; es haben indeß die mit Erhebung dieser Abgabe beauftragten Behörden mit ihren Unter-Beamten selbst darauf genau zu sehen, daß kein der Steuer unterworfenener Gegenstand verschwiegen werde. Insbesondere ist bei den Bezirks-Consumtions-Steuer-Einnehmern auf dem Lande bemerkt worden, daß sie sich um den Zugang nicht bekümmern, sich bloß auf die Erhebung der Luxus-Steuer nach den ihnen zugestellten halb-jährigen Designationen beschränken, und diese Abgabe-Branche vernachlässigen. Dies ist um so auffallender, da ihr Bezirk nur von einem solchen Umfange, daß bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit ihnen die verschwiegenen steuerbaren Gegenstände nicht entgehen können, wovon sie sogleich dem Landrath zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen haben. Es wird nunmehr erwartet, daß sie auch in dieser Branche ihren Verpflichtungen nachkommen, und Alles was der Luxussteuer unter-

worfen, in die nächsten Zugangs-Listen bringen werden. In Betreff des Königl. Militärs ist übrigens von den competenten Civil-Behörden mit dem Commandanten des Orts, oder dem kommandirenden Officier zu concertiren, und bei Zeiten derselbe um die Mittheilung des monatlichen Zugangs, so wie der etwannigen nach obigen Bestimmungen noch nicht zur Steuer angezogenen Gegenstände zu requiriren.

32) Hiernach haben sich sämmtliche Steuerpflichtige, die Landräthe und Kreis-Beamten, Steuer-Consumtions-Räthe, sämmtliche städtische und ländliche Consumtions-Steuer-Aemter und Aufseher, so wie die Orts-Polizey-Behörden, Magisträte, Bezirks-Vorsteher und sonstige magistratualische Unter-Beamten gemessenst zu achten.

F. I. Junius 112. Breslau, den 11ten Mai 1811.

### Finanz-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

---

Nro. 74. Die Domainen-Justiz-Beamten und Actuaren, sollen, wenn sie Urlaub von ihrer Behörde erhalten, Behufs des Geschäfts-Betriebs der Regierung Anzeige machen. Breslau, den 20sten Juni 1811.

Die Domainen-Justiz-Beamten und Domainen-Justiz-Actuaren werden hierdurch angewiesen, wenn ihnen von den Königlichen Ober-Landes-Gerichten zu Privat-Reisen Urlaub bewilliget wird, davon und von den, während ihrer Abwesenheit zum Betriebe der Geschäfte getroffenen Einrichtungen, jedesmal der unterzeichneten Behörde sogleich Anzeige zu machen.

F. I. Juni 126. Breslau, den 20sten Juni 1811.

### Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Betrifft die Form, wie bei Cessionen Warschauer Hypotheken-Obligationen zu verfahren ist. Breslau, den 31sten Mai 1811.

Nachdem zufolge eines von Seiten Eines Hohen Justiz-Ministerii an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht erlassenen Rescripts de dato 14ten Mai d. S. in Ansehung der in Preussischen Staaten erfolgten Cessionen Warschauer Hypotheken-Obligationen und deren Eintragungsfähigkeit in die Hypotheken-Bücher höhern Orts befunden worden ist, daß den im Herzogthum Warschau statt findenden gesetzlichen Vorschriften bei Cessionen von Hypotheken-Instrumenten, welche auf dasige Güter lauten, genügt werde, wenn die im Auslande vor einem Notar und Zeugen bewirkte Cession, vor ihrer Präsentation bei der Hypotheken-Behörde, dem Tribunal des Departements, in welchem das Grundstück liegt, producirt, und von selbigem die so genannte Executions-Clausul darauf vermerkt wird; so wird solches hierdurch Jedermann und insbesondere den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen z. B. bei Cessionen der Activorum der Depositorien, auf die hernach zu beobachtende Form selbst Rücksicht zu nehmen.

Breslau, den 31sten Mai 1811.

## Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 6. Verordnung, in wiefern von Resolutionen und Straferkenntnissen der Polizei-Behörde, auf rechtliches Gehör bei den Landes-Justiz-Collegiis provocirt werden kann. Breslau, den 31sten Mai 1811.

Zur Vorbeugung fernerer Mißverständnisse wird dem Publico von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte hiermit bekannt gemacht:

daß in Gefolge des emanirten Polizei-Reglements de dato Königsberg in Preußen, einer jeden Partei, welche sich bei Strafbefunden, oder Resolutionen, die von den Polizei-Behörden abgefaßt werden, nicht beruhigen will, die Provocation auf rechtliches Gehör bei den Landes-Justiz-Collegiis, und folglich im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts bei diesem zustehet; es wäre denn, daß die in einem solchen Strafbefunde oder Resolution bestimmte Strafe nicht eine mäßige Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Straf-Arbeit oder Fünf Reichsthaler Geldbuße übersteige, als in welchem Fall

Fall eine Parthei zwar nicht auf förmliches rechtliches Gehör provociren, jedoch aber den Weg der Beschwerde an das competente Königliche Ober = Landes = Gericht, in Disciplinen Fällen aber an die competente vorgesezte Behörde ergreifen kann.

Breslau, den 31sten Mai 1811.

### **Königliches Preussisches Ober = Landes = Gericht von Schlesien.**

---

Nro. 7. Verordnung, die von den Domainen = Justiz und Gerichts = Aemtern der secularisirten Stiftsgüter medio Septembr. einzureichenden Deposital = Tabellen.  
Breslau, den 31sten Mai 1811.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober = Landes Gerichts werden hiermit sämmtliche im Departement desselben sich befindende Domainen = Justiz = Aemter und Gerichts = Aemter der secularisirten Stifts = Güter angewiesen, die Deposital = Tabellen, nach dem in der Deposital = Ordnung vorgeschriebenen Schema, jährlich und zwar in der ersten Hälfte des Monats September einzusenden.

Breslau, den 31sten Mai 1811.

### **Königliches Preussisches Ober = Landes = Gericht von Schlesien.**

---

Nro. 8. Wegen der bis zum 1sten Juli c. nachgelassenen Supplirung der unberichtigten Stempel bei ungestempelt eingegangenen Eingaben und Verhandlungen.  
Breslau, den 14ten Juni 1811.

Da bei der Einführung des neuen Stempel = Papiers Anfangs bei verschiednen Accise = Aemtern und selbst beim hiesigen Haupt = Magazin Mangel gewesen und es besonders oft an den gangbarsten Sorten gefehlt hat, so werden sämmtliche im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober = Landes = Gerichts sich befindende Unter = Gerichte und Justiz = Commissarien hiermit angewiesen, zu den wegen des obgewalteten Mangels etwa ungestempelt eingekommenen Eingaben, Berichten und sonstigen Verhandlungen die vorgeschriebenen Stempel zu suppliren, widrigenfalls und wenn die Stempel = Ergänzung nicht bis zum 1sten Juli dieses Jahres erfolgt sein sollte, die hiernächst entdeckte Stempel = Ermangelung als eine Stempel = Contravention angesehen und geahndet werden wird.

Breslau, den 14ten Juni 1811.

### **Königliches Preussisches Ober = Landes = Gericht von Schlesien.**

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 4. Betrifft die Form wie bei Cessionen Warschauer Hypotheken-Obligationen zu verfahren ist. Brieg, den 28ten Mai 1811.

Es ist von dem Königl. Justiz-Ministerio nachstehendes Rescript, welches die Form betrifft, wie bei Cessionen Warschauer Hypotheken-Obligationen zu verfahren ist, sub dato Berlin den 15ten d. M. an unterzeichnetes Ober-Landes-Gericht ergangen, und werden sämtliche Untergerichte in Oberschlesien angewiesen, sich aufs genaueste hiernach zu achten.

Brieg, den 28ten Mai 1811.

### Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nachdem das Königl. Staats-Ministerium von den Schwierigkeiten Kenntniß erhalten hatte, welchem diesseitige Besitzer Warschauer Hypotheken-Obligationen dadurch ausgesetzt würden, daß die dasigen Hypotheken-Behörden wegen der Bestimmungen der Artikel 2127. und 2128. des Code Napoleon Anstand nahmen, eine im Auslande erfolgte Cession solcher Obligationen in die Hypotheken-Bücher einzutragen, war die Absicht, wegen gegenseitiger Anerkennung der Eintragungsfähigkeit der im Preussischen erfolgten Cessionen Warschauer, u. der im Warschauer erfolgten Cessionen Preussischer Hypotheken-Obligationen ein Uebereinkommen mit dem Gouvernement des Herzogthums Warschau zu treffen. Das gedachte Gouvernement hat sich indessen jetzt überzeugt, daß den dasigen gesetzlichen Vorschriften bei Cessionen von Hypotheken-Instrumenten, die auf dasige Güter lauten, genüget werde, wenn die im Auslande vor einem Notario und Zeugen bewirkte Cession vor ihrer Präsentation bei der Hypotheken-Behörde dem Tribunale des Departements, in welchem das Grundstück liegt, produziert, und von selbigem die sogenannte Executions-Clausul darauf vermerkt wird.

Es wird solches dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierdurch bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen z. B. bei Cessionen der Activorum der Depositorien auf die hiernach zu beobachtende Form selbst Rücksicht zu nehmen und die Unterbehörden auch Privatpersonen damit bekannt zu machen.

Berlin, den 14ten Mai 1811.

Der Justiz-Minister  
Kirchheim.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Brieg.

Nro. 5. Sämmtliche im Departement des Briegschen Ober-Landes-Gerichts sich befindende größere Gerichte werden aufgefordert, die allgemeine juristische Monatschrift von den Jahren 1806 bis 1810 nebst dem Register anzuschaffen. Brieg, den 28ten Mai 1811.

Auf die ergangene Anweisung des Hohen Justiz-Ministerii werden die größeren Unter-Gerichte des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch aufgefordert: die allgemeine Juristische Monatschrift, nebst dem, zu den ersten neun Bänden gehörigen Register, als ein höchst nützlich, und insofern, als es die einzige Sammlung der Gesetze und Rescripte von den Jahren 1806 bis 1810 ist, unentbehrliches Werk, so fort auf Kosten ihrer Sportul-Cassen anzuschaffen.

Brieg, den 28ten Mai 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Lieutenant von der Armee, Carl Gustav von Fock, zum Forst-Referensdarius.

Der Prediger Holenz in Tschöplowitz Briegschen Kreises ist als Superintendent des Oberschlesischen Bezirkes ernannt und bestätigt.

## T o b e s f ä l l e.

Der Professor und Religions-Lehrer Reischel bei dem hiesigen katholischen Gymnasium.

Der Schullehrer Samuel Gottlob Steiner in Neussendorf bei Landeshut.

Der Schullehrer und Organist Johann Vogt zu Kaltenbrunn.

Der Schullehrer Müller zu Pezelsdorff, Vollenhayschen Kreises.

Der Schleussen-Meister Seybold am Kłodnitz-Canal.

---



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 9.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 8. —

Breslau, den 26sten Juny 1811.

## A v e r t i s s e m e n t.

Wegen Zahlung der Nachschuß-Zinsen des freiwilligen Darlehens pro Johanni 1811.

Zu Bezahlung der Nachschuß-Zinsen, unter Herabsetzung auf den gesetzlichen Zinsfuß, von dem im Kriege aufgenommenen freiwilligen Darlehen, für das halbe Jahr von Weihnachten 1810 bis Johanni 1811, ist vom 6ten July bis zum 9ten July der Termin festgesetzt worden. In diesen Tagen können daher diese Zinsen, nach Abzug der bey der Landschaft selbst zu erhebenden Zinsen von den in Händen habenden Deckungs-Pfandbriefen, bei dem Cassirer Büttner im Königl. Regierungs-Hause allhier erhoben werden. Signatum Breslau den 19. Juny 1811.

F. VIII. Juny 208.

(L. S.)

## Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28sten März c. wegen der zunächst zur Veräußerung kommenden geistlichen Güther in Schlesien, wird der Licitations-Termin zur Veräußerung des zum säcularisirten Cisterzienser-Kloster Samenz gehörigen Gutes Michellau im Briegschen Kreise hierdurch auf den 19ten July d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Michellau anberaunt. Dieses, 2 Meilen von der Kreis-Stadt Brieg, 1 Meile von der Stadt Grottklau, 1 Meile von Löwen, 2 Meilen von Falkenberg und 8 Meilen von Breslau entfernt gelegene Gut enthält ein Vorwerk mit 929 Morgen 160 □ R. durchgängig guten Acker-Land, 32 Mrg. 175 □ R. Gartenland, 75 Mrg. 118 □ R. Wiesen, 84 Mrg. 97 □ R. Hutung, 118 Mrg. 88 □ R. Gewässer, 7 Mrg. 160 □ R. Gehöfte und Baustellen, 97 Mrg. 32 □ R. Unland nebst einem jedoch erst nachträglich zum Separat-Verkauf bestimmten ansehnlichen Forst, 150 Mrg. 132 □ R. Zab- oder Mieths-Acker, 232 Mrg. 165 □ R. dergleichen Wiesen. Ferner vollständige Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, das erforderliche Vieh und Wirthschafts-Inventarium nebst einer ansehnlichen Schaaf-Heerde. Es gehören dazu bedeutende Gefälle, Natural-Dienste, Jurisdiction-Patronat-Recht, Jagd-Gerechtig-

Zeit 2c. Erwerbslustige werden daher aufgefordert, sich in gedachten Licitations-Termin vor dem ernannten Commissario, Criminal-Rath Neumann einzufinden, und ihr Geboth abzugeben, auch sich wegen Vorlegung der Kauf- und Erbpachts-Bedingungen, und der ihnen sonst nöthigen Nachrichten an Denselben zu wenden.

Nicht minder steht es jedem Bewerber frey, das Guth unter Anleitung des Unter-Administratoris Herrn Rittmeister von Lossow jeder Zeit in Augenschein zu nehmen.

Dreslau, den 17ten Juny 1811.

### **Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.**

---

Es sollen die zum aufgehobenen Stift Grüssau gehörigen Vorwerke Grüssau, Hermsdorff, Ober-Bieder, Ullersdorff, Oppau und Lindenau von Johanni c. an auf sechs nach einander folgende Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden, und ist der Termin hierzu auf den 28sten d. M. vor dem Königl. Special-Commissario Herrn Stadt-Gerichts-Directorii Häckel in Landshut, woselbst auch die Bedingungen zuvor eingesehen werden können, festgesetzt. Pachtlustige werden daher aufgefordert, am bemeldeten Tage ihre Gebothe in Landshut vor dem genannten Special-Commissario abzugeben.

Dreslau, den 12ten Juny 1811.

### **Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.**

---

#### **B e k a n n t m a c h u n g**

Es sollen die Wirthschafts-Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, imgleichen die vorhandenen Pferde und sonstigen Vieh-Corpora, nebst verschiedenem Wirthschafts-Geräthe des säcularisirten Dominicaner-Klosters in Frankenstein öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Terminus hierzu ist im Refectorio des aufgelösten Klosters auf den 24sten und 25sten Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Special-Commissarius Bürgermeister Polenz in Frankenstein anberaumt, bei welchem noch vor dem Termine die nähern Bedingungen zu erfahren sind. Vorläufig dient zur Nachricht, daß die einzelnen Grundstücke sowohl im Ganzen als auch in Kleinern Parzellen verkauft werden können, und daß mit dem Verkauf der Gebäude und des Wirthschafts-Inventarii der Anfang gemacht werden wird. Die Gebothe werden nur in Courant angenommen, jedoch können dieselben auch in Anleihe-Scheinen vom 12ten Febr. v. J., Münz-Scheinen, oder Holländischen Anleihe-Scheinen realisirt werden. Der Zuschlag erfolgt bei den Mobilien gleich auf der Stelle,

Stelle, bei den Immobilien aber erst durch Genehmigung der Königl. Haupt-Commission, bis zu welcher Jeder an sein Geboth gebunden bleibt.

Breslau, den 28ten May 1811.

### Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

#### A v e r t i s s e m e n t.

Die drei Güther des aufgehobenen Stifts Rauden: Magkird, Dobroslawitz und Dobischau im Ratiborschen Kreise, sollen in Termino den 27sten d. M. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Special-Säcularisations-Commissarius Herrn v. Heuthausen auf dem Guthe Magkird öffentlich zur Verpachtung licitirt werden. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert, sich gedachten Tages im Licitations-Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen können beim Special-Säcularisations-Commissarius Herrn von Heuthausen zu Rauden eingesehen, auch die Güther von den Pachtbewerbern besichtigt werden.

Breslau, den 5ten Juny 1811.

### Königlich Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilckens. Merckel. Freih. v. Kottwitz. Sack. Freih. v. Schele.

#### A v e r t i s s e m e n t.

Es soll das im Groß-Strehlitzschen Kreise belegene, zum ehemaligen Stifte Himmelwitz gehörige,  $\frac{1}{2}$  Meile von Groß-Strehlitz, 3 Meilen von Cosel, 5 Meilen von Oppeln, und 6 Meilen von Ratibor entfernte Gut Rosniontau in Termino den 8ten July c. Vormittags um 9 Uhr im Vorwerks-Hofe daselbst von dem Special-Säcularisations-Commissario Hrn. v. Heuthausen öffentlich zum Verkauf oder zur Vererbpachtung licitirt werden.

Das Vorwerks-Haus sowohl als auch der von 2 Etagen hohe Speicher, sind so wie alle übrige Wirthschafts-Gebäude, außer dem Gesinde-Hause und der beim Guthe befindlichen Potaschfiederey, massiv. Der Boden ist gut und tragbar und bestehet nach dem Vermessungs-Register

in 837 Morgen	4	□R. Acker,
in 22	—	39 — Wiesen,
in 3	—	39 — Gärten,
in 4	—	24 — Hof- und Baustellen,
in 375	—	164 — Wald- und Forstland,
in 37	—	169 — Unland.

1280 Morgen 79 □R.

Kußer

Außer vor aufgeführte Pertinenzien gehören noch verschiedene Gefälle und Dienste zu Kosniontau. Sowohl die Kauf- als Erbpachtelustigen werden noch vor dem Termine die Bedingungen bei den Special-Commissario einsehen können, und wird es von ihren Wünschen abhängen, ob und welche Neben-Nutzungen getrennt, oder im Verein veräußert werden sollen. Breslau, den 5ten Juny 1811.

**Königliche-Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung der  
Stifter und Klöster in Schlesien.**

**Vertissement.**

Wegen Verpachtung des Gutes Schimmelwitz, Trebnitzschen Kreises.

Auf den Antrag der Vormundschaft der minorennen Kinder des verstorbenen Rittmeisters Carl Christian von Schickfuß, auf Schwanowitz soll das Gut Schimmelwitz Trebnitzschen Kreises von Johannis d. J. an, auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist Terminus dazu auf den 3ten July c. a. dieses Jahres anberaumet worden. Es werden daher alle und jede qualificirte, insonderheit zur Cautions-Leistung fähige Pacht-Liebhaber hierdurch aufgefodert: in gedachtem Termine Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts vor dem dazu ernannten Commissario dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Dannenberg sich einzufinden, und ihre Gebotte zum Protocoll zu geben, wo sodann dem gehdrig qualificirten Meist- und Bestbietenden die Pacht bis auf Genehmigung des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii zugeschlagen werden soll, und werden die dießfälligen Pacht-Bedingungen den Pachtlustigen in Termino selbst eröffnet werden. Breslau, den 28ten May 1811.

**Königlich Preussisches Pupillen-Collegium.**

**Verpachtung.**

Die zu dem säcularisirten Stift Czarnowanz gehörigen Vorwerke Czarnowanz, Krzanowitz, Kreuz, Brinitze und Surawina sollen zufolge Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden; hierzu ist Terminus licitationis auf den 22ten Juny c. anberaumt. Es werden daher alle und jede qualificirte, insonderheit zur Cautions-Leistung fähige Pachtliebhaber aufgefodert, in gedachtem Termin Vormittags 9 Uhr in dem ehemaligen hiesigen Prälatur-Gebäude vor dem unterzeichneten Commissario sich einzufinden, ihr Geboth zu Protocoll zu geben, und sodann zu erwarten, daß nach zuvor eingeholter Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

Die vorgeschriebenen Pacht-Bedingung a, so wie die erwähnten Pacht-Anschläge können jederzeit hieselbst nachgesehen werden.

Czarnowanz, den 28ten May 1811.

**C I a ß,** Regierungsrath, als Säcularisations-Commissarius.